



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

3. Bedeutung und Alter

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

2. Die Sitte des mündlichen Vortrags hat dem Rechtsstoff besondere Formen aufgeprägt. Längst bekannt und hervorgehoben ist die genaue Gliederung in Abschnitte, die man als Balken bezeichnet und in kleinere Unterabteilungen (flokkar). Längst bekannt ist auch die klare logische Fassung der einer Lagsaga zuzuschreibenden Rechtsnormen. Schon diese primäre Gliederung entspricht der Strophenbildung der Poesie. Neuerdings hat EDUARD SIEVERS¹⁾ für die Lagsaga des Nordens auch ein besonderes Metrum nachgewiesen, das er als »Sprechvers« bezeichnet, so daß eine weitere Parallele zur poetischen Form sich ergibt. Diese Parallele ist sachlich durchaus begreiflich, denn Einteilung und Metrum werden bei mündlicher Überlieferung schon durch das Bedürfnis der Erinnerung, durch Mnemotechnik, gefordert. Nicht nur der allgemeine Inhalt sollte behalten werden, sondern, das war gerade bei Gesetzen wichtig, auch der genaue Wortlaut. Die Erinnerung wirkt auf den Rechtsstoff als kristallisierendes Medium. Deshalb zeichnen sich die durch die Lagsaga geformten Rechtssätze durch Klarheit und Bestimmtheit aus. Unklare Vorstellungen können nicht behalten werden. Aber auch auf die Worte kam es an. Die Kristallform der Sprache ist das Metrum. Natürlich war ebensowenig wie bei der Poesie die Mnemotechnik das einzige treibende Element. Auch der Eindruck auf die Hörer wurde durch die gesetzmäßige Form gesteigert, und auch dieser Eindruck war zu erstreben. Wegen dieses Zusammenhanges können Gliederung und Metrum, wenn wir sie bei Rechtsaufzeichnungen finden, den Ursprung aus einer Lagsaga beweisen. Tatsächlich wird von diesem Erkenntniswege bei den nordischen Rechtsquellen unbedenklicher Gebrauch gemacht.

3. Der Gesetzesvortrag hatte nicht nur die Wirkung der Gesetzesüberlieferung, sondern auch weitere Bedeutung für die Rechtsgeltung, positive und negative. In Island galt eine Norm als Recht, wenn sie vor dem Allthing vorgetragen und ohne Widerspruch geblieben war. Der Gesetzesvortrag war gleichsam das Mittel einer Gesetzgebung durch Stillschweigen. Andererseits scheinen Gesetze außer Kraft getreten zu sein, wenn sie binnen drei Jahren beim Vortrag übergangen wurden. Man kann diese rechtsbildende Funktion des Gesetzesvortrages am passendsten als »Rechtserneuerung« bezeichnen.

¹⁾ Vgl. oben S. 35, Anm. 4.

Die geschichtliche Bedeutung und das Alter des Gesetzesvortrags wird gelegentlich unterschätzt. Er wird von BRUNNER¹⁾ auf den Norden beschränkt und für eine jüngere Erscheinung erklärt. Das halte ich nicht für richtig. An dem hohen Alter der Gesetzesform kann nicht gezweifelt werden. Schon TACITUS erwähnt *leges*. Aber die Dauer eines Rechtssatzes war in einer schriftlosen Gemeinschaft nur gesichert, wenn für die periodische Wiederholung Sorge getragen war. Diese Erwägung spricht dafür, daß der Gesetzesvortrag als alt und daß er als germanisch zu denken ist.

4. Einen bisher nicht verwendeten Beleg für die Verbreitung und einen Anhaltspunkt für höheres Alter erbringt m. E. ein neuer Quellenfund, durch den der Gesetzesvortrag für das vor-karolingische Sachsen mindestens sehr wahrscheinlich gemacht wird.

Der neu aufgefundene, ältere, Text der *Vita Lebuini*²⁾ kennzeichnet die sächsische Landesgemeinde zu Marklo mit den Worten: »*Renovabant ibi leges, praecipuas causas adiudicabant* usw.« Die hervorgehobenen Worte sind von HUGBALD in seine Redaktion nicht übernommen worden, vermutlich, weil sie ihm nicht verständlich waren. Was bedeuten sie? Wenn wir die isländischen Nachrichten über die Tragweite des Gesetzesvortrags für die Geltung eines Rechtssatzes hinzunehmen, dann können sie kaum etwas anderes sein, als eine durchaus adäquate Bezeichnung für den Gesetzesvortrag.

5. Auch für Friesland ist die mündliche Überlieferung von Rechtssätzen durch wiederholten mündlichen Vortrag als gesichert anzusehen.

v. RICHTHOFEN hatte die Vorstellung aus der Wortdeutung von *asega* (Gesetzsprecher) erschlossen und auf angebliche Nachrichten über seine Pflicht zur Rechtskenntnis (Wissensklausel der *Küre* 3) begründet und auch SCHRÖDER sieht in dem *asega* noch einen Gesetzssprecher. Diese Begründung v. RICHTHOFENS habe ich bekämpft und glaube ihre Unhaltbarkeit nachgewie-

¹⁾ Handbuch I S. 153: Die grundherrliche Abhörung der Weistümer wird für eine bedeutend jüngere Erscheinung erklärt und dazu bemerkt: »Ebensowenig weist ein hohes Altertum die nordische Einrichtung der *Lagsaga* auf.«

²⁾ Vgl. den Text der *Vita* in N. A. f. ältere D. Geschichtsforschung Bd. 37, S. 289. Eine weitere Bestätigung erbringt die Bußordnung der *Lex Saxonum*, die nur als Aufzeichnung einer *Lagsaga* verständlich ist. Vgl. unten § 26.